

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
10 (1863)**

26 (30.6.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523992](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523992)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 30. Juni. № 26.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern resp. Vormünder und Pfleger aller im Jahre 1862 nach dem 1. März geborenen, sowie aller, älteren aber bei der vorigjährigen Impfung noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder hiemit aufgefordert, bis zum 15. August d. J. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betr. Kinder mit Erfolg geimpft sind.

Nach Ablauf dieses Termines werden ärztliche Bescheinigungen über geschene Impfungen nur noch in den demnächst zur öffentlichen Impfung anzusetzenden Terminen von dem Impfarzte entgegengenommen, welchem für Nachsicht der Scheine und Eintragung der geschenen Impfung in die betreffenden Listen in Gemäßheit Regierungsbekanntmachung vom 13. April 1862 für jedes Kind eine Gebühr von 2¹/₂ gr. begleicht. (1863 Juni 26.)

Brandcassennummern betr.

Wie in Nr. 51 des Gemeindeblatts de 1862 pag. 251 mitgetheilt ist, hatte sich das hiesige Polizeigericht auf einen vom Polizeianwalt auf Grund der Magistratsbekanntmachung vom 1. Dec. 1839 gegen einige hiesige Einwohner wegen fehlender Brandcassennummern erhobenen Strafantrag für incompetent erklärt, indem es zwar nicht, wie die Contravenienten, annahm, daß jene Bekanntmachung überhaupt nicht mehr gelte, sondern seine Ansicht dahin aussprach, daß dieselbe unter Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 betr. die neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen falle,

(Art. 2.

In Kraft bleiben

1) — —

2) — —

3) Die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, welche zur Durchführung allgemeiner Verwaltungsvor-

schriften, insbesondere zur Erhaltung der Ordnung in den öffentlichen Registern, Ordnungsstrafen bestimmen;) solche Ordnungsstrafen aber, wo es sich um Verwaltungssachen handle nicht von den Gerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden zu verhängen seien.

In Folge vorstehenden polizeigerichtlichen Erkenntnisses erachtete sich sodann der Magistrat für competent und erließ gegen die Contravenienten ein bedingtes Bruchmandat mit der Aufforderung in einem bestimmten Termine etwaige rechtserhebliche Einreden vorzubringen. Die von 2 Beschuldigten auch hier wieder vorgebrachte Einwendung, daß die erwähnte Magistratebekanntmachung, da sie weder speciell noch generell (Art. 2) im Gesetze vom 10. Juli 1861 aufgeführt sei, nicht mehr zu Recht bestehe, mußte von dem vom Gegentheil überzeugten Magistrat natürlich verworfen werden und blieb den Beschuldigten sonach nichts übrig als Recurs an Großh. Regierung einzulegen.

Die nach eingezogenem Bericht des Magistrats kürzlich abgegebene Entscheidung Großh. Regierung lautet nun dahin:

daß der Recurs nicht begründet befunden sei, da die Ordnungsstrafe, welche die Magistratebekanntmachung vom 1. Dec. 1839 zur Durchführung der allgemeinen Vorschrift, daß alle bei der Brandcasse versicherten Gebäude mit Nummern versehen sein sollen (Art. 18 der Brandcasseverordnung vom 5. Nov. 1764 und Art. 10 des Brandcassegesetzes vom 15. August 1861) bestimmt, durch Art. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 in Kraft erhalten ist.

Baupolizeiliches.

In Gemäßheit Art. 11 des Statuts VII. (Baupolizeiordnung für die Stadt Oldenburg) ist bei Neubauten und größeren Reparaturen die vorschriftsmäßige Ausführung bisher zwar schon einigermaßen durch eine nach Vollendung des Rohbaus von einem Fachmanne vorgenommene Besichtigung controlirt, allein da sich in verschiedenen Fällen herausgestellt hat, daß auch später noch bei dem weiteren innern Ausbau manchmal mit den Bestimmungen der Baupolizeiordnung im directen Widerspruch stehende und im allgemeinen Interesse nicht zu duldennde Mißgriffe gemacht werden, die dann gewöhnlich erst später zufällig zur Anzeige kommen, so hat der Magistrat beschlossen in Zukunft von den ihm nach Art. 83 der Baupolizeiordnung zustehenden weiteren Controlmaßregeln Gebrauch zu machen.

Es wird demnach in Zukunft außer der schon bisher üblichen Besichtigung nach Vollendung des Rohbau's bei jedem Gebäude

auch noch eine zweite Besichtigung in einem späteren Zeitpunkt nach Vollendung des inneren Ausbaus vorgenommen werden und haben die Bauherren resp. Werkmeister es sich dann selbst zuzuschreiben, wenn ihnen aus der Abänderung etwaiger mit den Bestimmungen der Baupolizeiordnung nicht übereinstimmenden Anlagen unverhältnismäßige Umstände und Kosten erwachsen.

Allerlei.

Auszug aus der Rechnung der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfe für das Jahr 1862.

I. A. Einnahme. Thlr. gf. sw.
 Receß aus vorigjähriger Rechnung — 17 11³/₄
 und 150 \mathfrak{R} , welche beim Vorschuß-Verein zinslich belegt sind.

Sammlungsgelder im Jahre 1862.
 (Jeder Gewerbsgehülfe zahlt monatlich 4 gf.)

	Thlr.	gf.	sw.
p. Januar	28	—	—
„ Februar	27	14	—
„ März	32	4	—
„ April	33	10	—
„ Mai	36	16	—
„ Juni	39	2	—
„ Juli	38	12	—
„ August	38	4	—
„ September	38	16	—
„ October	39	26	—
„ November	40	12	—
„ December	38	24	—

	macht Summa	430	20	—
Von den Malern erhalten		12	12	³ / ₄
und 97 Thlr. 8 gf. 6 sw. Gold oder Cour.		106	16	5
Zinsen für die beim Vorschuß-Verein belegten 150 \mathfrak{R} vom 15. Febr. 1862/63		5	7	6
Zinsen für die bei der Ersparungscasse belegten 85 \mathfrak{R} Gold vom 1. April 1862 bis 15. Febr. 1863 = 2 \mathfrak{R} 20 gf. Gold oder Courant		2	27	7
Strafgelder wegen nicht rechtzeitig geschעהener Zahlung der Beiträge		23	14	—
		581	25	6 ¹ / ₂

B. Ausgabe.		Thlr.	gf.	sw.
Gehalt des Rechnungsführers		18	—	—
Hospital-Verpflegungsgelder:				
im Januar		3	3	1
" Februar		14	6	1
" März		16	17	11
" April		14	4	4
" Mai		32	21	3
	und	11	10	—
" Juni		24	14	5
	und	1	20	1
" Juli		18	16	4
" August		30	21	5
" September		14	24	—
" October		17	—	6
" November		46	16	—
" December		20	8	4
Druckkosten und sonstige Ausgaben		4	28	3
	Summe	289	2	—

Bilance.

	Thlr.	gf.	sw.
Die Einnahme betrug	581	25	6 1/2
Die Ausgabe betrug	289	2	—
	Bleibt	292	23 6 1/2
Von diesen sind belegt;			
bei der Ersparungs-Casse	100	—	—
= 109	15	gf. 8 1/7	sw. Cour.
beim Vorschuß-Verein	= 150	—	—
Summa	259	15	8 1/7
	Bleibt baar in Casse	33	7 10


 Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Quartal des Gemeindeblattes. Bestellungen werden sofort erbeten, damit die Zufendung nicht unterbrochen wird. Preis pro Quartal 3 3/4 Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholtz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.